

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

27 (6.6.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amts- und
Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amthches Verkündigungsblatt

für den

Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M. ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltigen Zeile 25 S.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 27.

Donnerstag, den 6. Juni

1918.

Den Verkehr mit Obst betreffend.

Auf Grund der §§ 11 f., 16 und 17 der Verordnung des Reichskanzlers über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307), §§ 12 Ziff. 5, 15 und 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607) in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 728) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 673) wird unter Aufhebung der über den Verkehr mit Obst im verfloffenen Jahr getroffenen Bestimmungen mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern mit sofortiger Wirkung angeordnet:

§ 1.

Der Verkauf sowohl, als der Abfuhr von frischem Obst aller Art, einschließlich des Beerenobstes, darf nur durch die Geschäftsstelle der Badischen Obstversorgung bei der Badischen Landwirtschaftskammer in Karlsruhe und durch die von ihr Beauftragten geschehen.

Nicht unter diese Bestimmung fällt

- a) der Verkehr mit Obst innerhalb der Erzeugergemarkung,
- b) der Verkauf von Obst durch den Erzeuger auf Wochenmärkten benachbarter Orte (s. § 3 Abs. 2 lit. b),
- c) der Verkauf des von der Bad. Obstversorgung den badischen Kommunalverbänden gelieferten und von diesen in den Handel gebrachten Obstes.

§ 2.

Das Sammeln wildwachsender Beeren ist, soweit nicht von der Forstbehörde gutgeheißene Verbote oder Beschränkungen der Waldbesitzer im Wege stehen, allgemein gestattet. Die hierwegen auf Grund des § 52a des Forstgesetzes von den zuständigen Forstbehörden erlassenen Anordnungen sind zu beachten.

§ 3.

Das Herausbringen von Obst aus der Erzeugergemarkung ist nur der Badischen Obstversorgung im Wege der geordneten Uebernahme erlaubt. Jeglicher Versand und sonstige Uebermittlung von Obst aller Art unmittelbar vom Erzeuger an den Verbraucher oder an andere Wiederverkäufer, als die Badische Obstversorgung ist bis auf weiteres verboten. Ueber die Zulassung des direkten Bezugs von Herbstobst (Äpfeln und Birnen) vom Erzeuger durch den Verbraucher bleibt Entschliebung vorbehalten.

Von den vorstehenden Bestimmungen gelten folgende Ausnahmen:

- a) Von selbstgeernteten Beeren dürfen bis zu 6 Pfund auf die Person und von sonstigem Obst bis zu 2 Pfund (Mundvorrat) auf die Person mitgenommen werden.
- b) Die Verbringung selbstgeernteten Obstes oder selbstgeernteter Beeren auf Märkte ist mit einem von der zuständigen Behörde des Markttortes ausgestellten Zulassungsschein gestattet; nähere Bestimmungen hierüber bleiben vorbehalten. Der Zulassungsschein muß bei Beförderung des Obstes nach dem Markttort mitgeführt werden.
- c) Sendungen von Obst und Beeren seitens der Erzeuger an ihre Angehörigen und nächsten Verwandten werden zugelassen; als solche werden nur betrachtet: Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister des Erzeugers; an einen und denselben Empfänger (einschließlich dessen Familie) darf monatlich nicht mehr als eine Obstsendung zu höchstens 30 Pfund geschickt werden. Wer selbstgeerntetes oder selbstgeerntetes Obst an Angehörige oder nahe Verwandte versenden will, hat sich zunächst eine Bescheinigung des Bürgermeisters seiner Wohnsitzgemeinde darüber zu verschaffen, daß er zu dem Empfänger in einem der oben bezeichneten Verwandtschaftsverhältnisse steht. Auf

Grund dieses Zeugnisses erteilt die Geschäftsstelle der Badischen Obstversorgung je nach Art der Verladung abgestempelte Versandpapiere; ohne solche darf die Sendung von der Eisenbahn, Post usw. nicht angenommen oder sonstwie dem Verkehr übergeben werden.

- d) Wer von einem außerhalb seiner Wohnsitzgemarkung gelegenen ihm gehörigen oder von ihm gepachteten Grundstück selbstgeerntetes Obst an seinen Wohnsitz zu verbringen wünscht, hat sich zunächst eine Bescheinigung über das Eigentums- oder Pachtverhältnis seitens des Bürgermeisters, in dessen Gemarkung das Obstgrundstück liegt, zu beschaffen und auf Grund dieser Bescheinigung unter Angabe der in Betracht kommenden Art und Mengen des Obstes und unter Nachweis, daß es sich dabei ausschließlich um selbstgeerntetes Obst handelt, um abgestempelte Versandpapiere bei der Geschäftsstelle der Badischen Obstversorgung nachzusuchen.

§ 4.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 bzw. § 17 der Bekanntmachung über Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen belegt. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Karlsruhe, den 27. Mai 1918.

Badische Obstversorgung.

Höchstpreise für Obst betreffend.

Gemäß §§ 4 und 7 der Verordnung des Reichskanzlers über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) und auf Grund der Beratungen der Preiskommission werden für das Großherzogtum Baden folgende Erzeuger- und Kleinhandels-Höchstpreise festgesetzt:

Erzeugerhöchstpreis:	Kleinhandelshöchstpreis:
	(Verbraucherpreis)
für das Pfund:	

Erdbeeren	55 S.	75 S.
Mispelbeeren	30 "	40 "
Walderdbeeren	120 "	150 "
Johannisbeeren	25 "	38 "
Stachelbeeren	28 "	40 "
Himbeeren	60 "	75 "
Heidelbeeren	35 "	50 "
Kirschen (großfrüchtige)	35 "	45 "
Kirschen (kleine Brennirschen)	20 "	— "

In den Städten mit über 20 000 Einwohnern darf der Kleinhandels- (Verbraucher-) Höchstpreis vom Kommunalverband erhöht werden für:

Erdbeeren auf	80 S.
Mispelbeeren auf	45 "
Walderdbeeren auf	155 "
Johannisbeeren auf	40 "
Stachelbeeren auf	42 "
Himbeeren auf	80 "
Heidelbeeren auf	55 "
Kirschen (großfrüchtige)	50 "

Die vorstehenden Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen vom 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 189) und 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 253).

Ueberschreitungen werden auf Grund des genannten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Mai 1918.

Badische Obstversorgung.

Der Hilfschuymann Albert Meier in Durlach hat beantragt, den verschollenen Heinrich Bachmann, geboren in Durlach um das Jahr 1820, zuletzt wohnhaft in Durlach, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Dienstag, den 4. März 1919, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Durlach, den 24. Mai 1918.

Gerichtsschreiberei Großherzoglichen Amtsgerichts.

Durlach. Handelsregister. Zu Firma Moriz S. Bär, Weingarten, wurde eingetragen: Firma erloschen. Amtsgericht.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Q 1/5. 18. R.N.N.

zu der Bekanntmachung Nr. Q 1/6. 17. R.N.N. vom 25. September 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestands-erhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen.

Vom 18. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6* der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5** der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

Artikel I.

§ 5 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Zusätze:

3. die vorstehend unter 2 aufgeführten Gegenstände dürfen auch an die Beauftragten des Kriegsaus-schusses für Sammel- und Helferdienst sowie an diejenigen Firmen veräußert und geliefert werden, die zum Ankauf der Gegenstände von der Kriegs-

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

- 1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

** Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Bestätigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgezeichneten Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die beschlagnahmt worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgezeichneten Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 8000 Mark bestraft.

Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums zugelassen sind. Die Namen der zugelassenen Firmen werden im „Deutschen Reichsanzeiger“ veröffentlicht.***

Den zugelassenen Firmen ist es gestattet, Unteraufkäufer zu bestellen und Sammelstellen einzurichten. Die Unteraufkäufer und Sammelstellen sollen ihre Tätigkeit erst aufnehmen, nachdem ihnen ein Ausweis über die Berechtigung zu ihrer Tätigkeit von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums zugeteilt worden ist. Die Ausstellung dieser Ausweise ist von den zugelassenen Firmen bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu beantragen.

Artikel II.

§ 6 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Zusätze:

*** Anmerkung. Bisher sind folgende Firmen zum Ankauf zugelassen worden:

Table listing companies and their locations: Mannheim (S.A.), Alfeld a. d. Leine, Bremen, Dresden, Bremen (Haben), Delmenhorst, Dornbach, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Frankenthal (Rheinl.), Grensbach (Rheinl.), Halle a. d. S., Hamburg, Hannover, Homburg (Wes. Cassel), Kiel, Köln a. Rh., Königsberg (Pr.), Löhne (Oldenburg), Lübeck, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Meiningen (Württ.), München, Nürtingen (Württ.), Rosen, Roschau (Erzgeb.), Ratibor, Schierstein a. Rh., Schneberg-Neustädtel, Schwerin, Spandau, Stettin, Stuttgart, Worms.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verwendung und Verarbeitung der im § 1 genannten Gegenstände, die sich im unmittelbaren Besitz der Seeres- oder Marineverwaltung befinden, für die Zwecke der Seeres- oder Marineverwaltung gestattet.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die weitere Verwendung der im § 1 c bis e bezeichneten Gegenstände, die sich in Privathandhaltungen befinden, erlaubt.

Artikel III.

§ 9 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Fassung:

Die im § 9 angegebenen Höchstmaße finden auf gebrauchte Korkstopfen, Korkspunde und Korkscheiben keine Anwendung.

Weinkorke in einer Länge von mindestens 50 Millimeter müssen halbiert werden.

Satz 2 und Satz 3 des § 9 werden aufgehoben.

Artikel IV.

§ 10 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Fassung:

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer wiederkehrenden Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im § 1 bezeichneten Gegenstände, soweit sie sich im Besitze von Selbstverbraucher (Weinhändlern, Gastwirten, Apothekern usw.) oder im Besitze von Privatpersonen befinden und ihre Gesamtmenge nicht mehr als 10 Kilogramm beträgt.

Artikel V.

§ 11 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Fassung:

Die Meldungen über die vorhandenen Vorräte sind von den Meldepflichtigen alle vier Monate für die am 1. Tage des jeweiligen Melde-monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 15. Tage dieses Monats zu erstatten und an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandserhebung von Korkholz“ zu senden.

Die Stichtage sind der 1. April, 1. August und 1. Dezember eines jeden Jahres.

Artikel VI.

§ 15 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, wird aufgehoben.

Artikel VII.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Mai 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
Isbert, General der Infanterie.

Bestellung und Anmeldung des Bedarfs an Drainageröhren.

Die Fabrikation von Drainageröhren ist zu einem großen Teil früher für den Auslandsabsatz tätig gewesen und hat den Wunsch, diesen Absatz, soweit dies möglich ist, alsbald wieder zu gewinnen. Da die Ausfuhr von Drainageröhren einer Genehmigungspflicht unterliegt, so ist es für die maßgebenden Stellen notwendig, zu wissen, inwieweit den Ausfuhranträgen ohne Schädigung heimischer Interessen entsprochen werden kann. Für den einzelnen Landwirt wird es bereits jetzt im allgemeinen möglich sein, zu übersehen, in welchem Umfang er Drainageröhren für die im Herbst und kommenden Winter vorzunehmenden Entwässerungsarbeiten benötigen wird.

Die Landwirte werden deshalb ersucht, ihren Bedarf an Drainageröhren, den sie bis zum Beginn der Frühlingsarbeiten 1919 benötigen, schon jetzt, spätestens bis 30. Juni 1918 bei einer Firma ihres Vertrauens zu bestellen und von der erfolgten Bestellung dem Kriegswirtschaftsamt Karlsruhe, Kaiserstraße 231, unter Angabe der Ortschaften sofortige Meldung zu erstatten.

Die Meldung an das Kriegswirtschaftsamt ist unbedingt erforderlich, da nur auf diese Weise ein zusammenfassender Überblick über den Gesamtbedarf der deutschen Landwirt-

schaft an Drainageröhren gewonnen werden kann. Die Landwirte werden im eigenen Interesse aufgefordert, die Meldungen pünktlich und vollständig spätestens bis 30. Juni 1918 zu erstatten, da andernfalls die Gefahr besteht, daß der Bedarf an Drainageröhren nicht hinreichend erfaßt wird und in zu weitgehendem Umfang Ausführbewilligungen erteilt werden, was später zu einem für die Landwirtschaft nachteiligen Mangel an Drainageröhren führen könnte.

Karlsruhe, den 17. Mai 1918.

Kriegswirtschaftsamt Karlsruhe, Kaiserstraße 231.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Q 2/5. 18. K.M.M.

zu der Bekanntmachung Nr. Q 2/3. 17. K.M.M. vom 25. September 1917, betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse.

Vom 18. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 259) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Nummer 1 abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse, erhält folgende Fassung:

Der Verkaufspreis darf höchstens betragen für:

1. a) Zierkorkholz	für 100 kg	50 „
b) Korkabfälle	„ 100 „	60 „
c) Korkschrot (nicht unter 1 mm Körnung)	„ 100 „	105 „
d) staubfreies Korkmehl (korkfarbig) und Korkscheifmehl ²	„ 100 „	60 „
e) Korkgeruch:		
1. unsortiert, wie er aus der Mühle fällt	„ 100 „	20 „
2. sortiert (staubfrei)	„ 100 „	40 „
f) Korkstaub	„ 100 „	10 „

¹ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
- wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
- wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
- wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle widerlicher Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

In Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.
² Hierunter fällt nicht das von den Linoleumfabriken hergestellte, bei ihnen lagernde Linoleum-Korkmehl, für welches Höchstpreise nicht festgesetzt werden.

II. Neue Korke aus Naturkork:

a) 1. Sektforke für Versand . . .	1000 Stück	450 M
2. Tirageforke	1000 "	200 "
b) Weinkorke:		
1. bei einer Länge bis zu 25 mm	1000 "	80 "
2. bei einer Länge von über 25 mm bis 35 mm	1000 "	100 "
c) Bierforke	für 1000 Stück	55 M
d) flache Spunde:		
1. bis 50 mm Dhm.	1000 "	45 "
2. von über 50 mm bis 70 mm Dhm.	1000 "	65 "
e) Medizinkorke:		
1. bis 17 mm Dhm.	1000 "	25 "
2. von über 17 bis 20 mm Dhm.	1000 "	35 "
3. von über 20 mm Dhm.	1000 "	45 "
f) Faßforke	1000 "	120 "
g) große Spunde bis 60 mm Dhm.	1000 "	250 "
h) kurze spitze Korke	1000 "	60 "

III. Neue Korke aus Kunstkork:

a) Sektforke:		
1. mit Naturkorkplättchen . . .	1000 "	280 "
2. ohne Naturkorkplättchen . . .	1000 "	180 "
b) Weinkorke	1000 "	65 "
c) Bierforke	1000 "	40 "
d) Medizinkorke:		
1. bis 17 mm Dhm.	1000 "	22 "
2. von über 17 mm bis 20 mm Dhm.	1000 "	30 "
3. von über 20 mm Dhm.	1000 "	40 "
e) Faßforke	1000 "	100 "
f) große Spunde:		
1. bis 50 mm Dhm.	1000 "	175 "
2. von über 50 mm bis 70 mm Dhm.	1000 "	230 "
g) Feldflaschenkorke	1000 "	90 "
h) Kronenkorke	1000 "	7 "

IV. Gebrauchte Korke (Altkorke):

A. Aus Naturkork:

a) Sektforke zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	für das Stück	0,20 M
b) Weinkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch:		
1. bei einer Länge bis zu 35 mm	" "	0,03 "
2. bei einer Länge von über 35 mm	" "	0,04 "
c) Bierforke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	" "	0,02 "
d) Faßforke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	" "	0,05 "
e) alle anderen Korke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	kg	1,00 "
f) Bruchforke, nur als Abfall verwendbar	" "	0,40 "

B. Aus Kunstkork:

a) Sektforke zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch:		
1. mit Naturkorkplättchen . . .	für das Stück	0,10 M
2. ohne Naturkorkplättchen . . .	" "	0,07 "
b) Weinkorke zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch:	" "	0,01 "
c) alle übrigen Korke, zur Wiederverwendung geeignet	kg	0,80 "
d) Bruchforke	" "	0,30 "

V. Aufgearbeitete, zur Wiederverwendung fertige Altforke:

a) Sektforke:		
1. Naturforke	für 1000 Stück	320 M
2. Kunstforke:		
aa) mit Naturkorkplättchen	1000 "	200 "
bb) ohne Naturkorkplättch.	1000 "	125 "
b) Weinkorke:		
1. Naturforke:		
aa) bei einer Länge bis zu 35 mm	1000 "	55 "

bb) bei einer Länge von

über 35 mm	1000 "	70 "
2. Kunstforke	1000 "	30 "
c) Bierforke } aus Naturkork	1000 "	35 "
d) Faßforke }	1000 "	80 "

Der Höchstpreis versteht sich für die unter I bezeichneten Gegenstände für trockene, reine und gute Ware, für die unter II und III bezeichneten Gegenstände für die beste Qualität und, soweit vorstehend Längen oder Durchschnittemaße angegeben sind, für das jeweilig aufgeführte Höchstmaß, für die unter IV A a bis e und IV B a bis c bezeichneten Gegenstände für bruchfreie, zu dem bezeichneten Zweck wieder verwendbare Ware. Für Ware geringerer Güte oder mit geringeren Maßen als das Höchstmaß muß der Preis entsprechend der geringeren Güte oder dem geringeren Rohmaterialverbrauch niedriger sein zur Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung, vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) angedrohten Strafen.

Bei Verkauf der im § 2 unter II und III bezeichneten Gegenstände durch Händler, welche nicht gleichzeitig Erzeuger der verkauften Mengen sind, ist ein Zuschlag von 10 v. H., wenn der Einkaufspreis über 100 Mk. beträgt, von 15 v. H. bei einem Einkaufspreis von über 50 bis 100 Mk. von 20 v. H. bei einem solchen von unter 50 Mk. zu dem Einkaufspreis gestattet.

Die Höchstpreise gelten für jede Veräußerung oder Lieferung der vorbezeichneten Gegenstände.

Artikel II.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Mai 1918.

Der Stellv. Kommandierende General:

J. B. Bert, General der Infanterie.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke.

Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. Aug. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.
Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.
Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichsbanknoten, Reichsbanknoten oder Darlehensbanknoten umgetauscht.

§ 3.
Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherne und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4.
Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 5.
Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Reichskanzler.

J. B.: Graf v. Roeder.

Das dritte Sechstel (bei Gesamtschuldigkeiten von weniger als 30 M das zweite Drittel) der Besitzsteuer ist am 1. Juni 1918 fällig. Die Steuerpflichtigen werden deshalb aufgefordert, die fälligen Beträge rechtzeitig zu entrichten.

Ist nicht spätestens bis zum 14. Juni gezahlt, so wird ohne vorhergehende persönliche Mahnung der einzelnen Steuerpflichtigen die Betreibung eingeleitet und Versäumnisgebühr angelegt werden.

In Kriegsleihe kann die Besitzsteuer nicht entrichtet werden. Auf Antrag kann in den dazu geeigneten Fällen der fällige Betrag gegen Sicherheitsleistung gestundet werden.

Bretten, den 28. Mai 1918.

Großherzogliches Finanzamt.